

Senatsvorlage für die Sitzung am 02.12.2025

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

A. Problem

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Dadurch wird der wirtschaftliche Betrieb der städtischen Friedhöfe gewährleistet. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen festgelegt. Die Friedhofsgebühren selbst werden über den Umweltbetrieb Bremen eingezogen und sind im Wirtschaftsplan als Einnahme definiert.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind die Benutzungsgebühren regelmäßig so zu kalkulieren, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden. Die Gebühren sind gemäß § 4 Abs. 2 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Entsprechend sind die Gebühren in regelmäßigen Abständen zu prüfen und anzupassen. Die letztmalige Anpassung der Friedhofsgebühren fand zum 01.01.2021 statt.

Der Umweltbetrieb Bremen hat die Prüfungen für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2027 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass für diesen Zeitraum eine Unterdeckung in Höhe von 743 T€ für die Sparte Friedhöfe zu kalkulieren ist. Die Prüfung des prognostizierten Fehlbetrages zeigt auf, dass insbesondere Kostensteigerungen beim Materialaufwand (Energiekosten), bezogenen Leistungen (Gebäudesanierung), wie auch beim eigenen Personal (Tarifsteigerungen) zu höheren Aufwendungen führen, die durch die derzeit kalkulierten Gebühreneinnahmen voraussichtlich nicht gedeckt werden können. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach (preisgünstigeren) Alternativen zur Friedhofsbestattung, wie Friedwälder und Gartenbestattungen, weiterhin zunehmen wird. Entsprechend wird mit einem durchschnittlichen Umsatzrückgang (Fallprognose) von rd. 1 % gerechnet. Auch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Friedhofsgesetz) mit der Möglichkeit, Ascheausstreuung unter bestimmten Voraussetzungen auf Flächen außerhalb der Friedhöfe vornehmen zu können (vgl. § 4 Abs. 1 u. 1a Friedhofsgesetz), trägt zum Rückgang der Nachfrage auf den städtischen Friedhöfen bei.

B. Lösung

Mit dem in Anlage 1 beigefügtem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen erfolgt eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2026 um 4,9 % zur Deckung der Kosten, bezogen auf den Kalkulationszeitraum bis 31.12.2027.

Durch die geplante Gebührenanpassung kann ein ausgeglichenes Ergebnis der Sparte Friedhöfe im Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes Bremen erreicht werden. Ein höherer Betrag ist aufgrund der Gebührensituation auch im Vergleich mit anderen Kommunen nicht umsetzbar; da Gebühren der Höhe nach maximal kostendeckend sein können. Auch nach der geplanten Anpassung der Gebühren sind diese im Vergleich mit anderen ausgewählten Großstädten, wie Hamburg und Düsseldorf auf niedrigerem Niveau.

Eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 4,9 % ist notwendig, damit bis Ende 2027 der erwartete Verlust von 743 T€ bei einem anzunehmenden Rückgang der Fallzahlen von rd. - 1 % vollständig ausgeglichen werden kann. Die bestehenden Gebührentatbestände wurden entsprechend überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst. Neue Gebührentatbestände, die u. a. aufgrund Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen erforderlich sind, wurden aufgenommen. Beispielhaft ist die gemeinsame Beisetzung von Menschen und ihren Haustieren zu nennen. Des Weiteren wurde das Gebührenverzeichnis redaktionell an die rechtliche Entwicklung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen angepasst.

Die Details können der beigelegten Vorlage für den Betriebsausschuss Umweltbetrieb Bremen entnommen werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung / Klimacheck

Mit Beschluss der Gebührenerhöhung zum 01.01.2026 um durchschnittlich 4,9 % werden für den Zeitraum von 2026 bis 2027 Mehrerlöse von voraussichtlich 743 T€ generiert. Dies führt zu einer ausgeglichenen Gebührenbedarfskalkulation für den Zeitraum bis einschl. 2027. Diese Mittel sind im Entwurf des Wirtschaftsplans des UBB 2026/2027 in der Sparte Friedhöfe in der Position der Umsatzerlöse unter 1c Gebührenerlöse berücksichtigt

Aktuell werden im Entwurf des Wirtschaftsplans des UBB 2026/2027 in der Sparte Friedhöfe Jahresfehlbeträge von insgesamt rd. 1.000 T€ in 2026/2027 ausgewiesen, weil im Wirtschaftsplan – anders als in der Gebührenbedarfskalkulation – keine Kumulation der Über-/Unterdeckungen aus den Vorjahren erfolgt. Diese Jahresfehlbeträge werden durch die in den Vorjahren 2024/2025 gebildeten Rücklagen ausgeglichen.

Etwaige, mögliche Forderungsverluste, die sich nach Prüfung offener Gebührenforderungen feststellen, sind im aktuell erwarteten Umfang von rd. 100 T€ p.a. durch das Ressort der SUKW im PPL 61 zu decken. Eine Belastung der Gebührenkalkulation ist damit ausgeschlossen; die Forderungsverluste wirken sich nicht gebührenerhöhend aus.

Personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzesentwurf wurde allen senatorischen Dienststellen, der Senatskanzlei, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, der Landesfrauenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeauftragten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Der Betriebsausschuss des Umweltbetriebs Bremen hat der beabsichtigten Anpassung der Friedhofsgebühren in seiner Sitzung am 02.07.2025 zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung und eine abschließende Abstimmung sind erfolgt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 dem vorgelegten Entwurf zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Gesetzesentwurf ist sowohl für die Öffentlichkeitsarbeit als auch für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 13.11.2025 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadt) mit der Bitte um Beschlussfassung im Dezember 2025.

Anlagen

1. Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen
2. Gesetzesbegründung
3. Gesetzessynopse

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 2. Dezember 2025**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die
stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Der Senat überreicht Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes "Gesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen" mit der Bitte um Beschlussfassung im Dezember 2025.

Um ein ausgeglichenes Ergebnis der Sparte Friedhöfe im Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes Bremen für die Jahre 2026 und 2027 zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 4,9 % erforderlich geworden. Des Weiteren sind Anpassungen an das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und an die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen nötig.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf am 27.11.2025 zugestimmt.

Anlage(n):

Entwurf Ortsgesetz Friedhofsgebühren, Gesetzesbegründung, Gesetzessynopse

Beschlussempfehlung:

Der Bremische Stadtbürgerschaft beschließt den Gesetzentwurf in der Sitzung am 09.12.2025.

Gesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz

Artikel 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

Artikel 2 Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem. GBL. S. 227), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. September 2025 (Brem. GBL. S. 806, 813) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
00	Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden: Friedhofsordnung)	
	Die Gebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnen erhoben.	
00.00	Urnenreihengrabstelle ein Quadratmeter für eine Urne	998
00.01	Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter für vier Urnen	1 149
00.01.01	Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 724
00.02	Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter für acht Urnen	2 050
00.02.01	Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter in bevorzugter Lage für acht Urnen	3 075
00.03	Grabstätten größer als zwei Quadratmeter werden als ein Vielfaches berechnet	
00.04	Urnenwahlgrabstelle ein Quadratmeter in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tierschen fünf Jahre)	1 735
00.05	Urnengrabstelle für <u>eine Urne</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	975
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und zwanzigjährige Pflege	1 914
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 217
00.06	Urnengrabstelle für <u>zwei Urnen</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 745
00.06.01	Urnenpartnergrabstelle Memoriam-Garten (Gärtnerbetreutes Gräberfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 998
00.06.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie und Urnengarten exklusiv)	4 997
00.07	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	1 199
00.08	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1 795
00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1 333
00.09.00.1	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 25 Jahren Grünpflege	2 708
00.09.00.2	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 30 Jahren Grünpflege	3 250

00.09.01	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter Laufzeit 25 Jahre, Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 502
00.09.03	Erdwahlgrabstelle in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1) und bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tiersaschen fünf Jahre)	2 253
00.09.04	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 975
00.10	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 794
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 725
00.11	Erdwahlgrabstelle größer als vier Quadratmeter werden als ein Vielfaches der Ziffer 00.10 und 00.10.01 berechnet	
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 Prozent der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.14	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	567
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	850
01	Bestattungen (§ 4 der Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges	
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleiterinnen oder Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 072
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 176
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	528
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (§ 8 Absatz 2 der Friedhofsordnung)	152
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	202
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarzgekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	249
01.01.02	Grabbeigabe einer Haustiernurne im Grabfeld „Mensch und Tier“ mit Begleitung inklusive Öffnen und Schließen	249

04	Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 Min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	219
04.02	Benutzung der Feierhalle für in der Freien Hansestadt Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, max. 15 Min	119
04.04	Trauerfeier für Tiere je nach Verfügbarkeit und Örtlichkeit (Gebührenziffer 04.00, 04.01, 04.03) möglich	
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	39
07.01	Abheben eines Breitsteins	79
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	21
08	Übertragung Nutzungsrecht (§ 6 der Friedhofsordnung) nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	43
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätte (§ 5 der Friedhofsordnung) werden taggenau anhand der entsprechenden Gebührenpositionen berechnet.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebührencyffern 00.01 bis 00.04 und 00.06 bis 00.08	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen In Bezug auf das Nutzungsrecht für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel oder ein Dreißigstel der Gebührencyffern 00.09.02 bis 00.10.01 und 00.11 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, ist die Angabe „Fünfundzwanzigstel“ in Gebührencyffer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist zu ersetzen.	
09.03	Bei Verlängerung der Nutzungsrechte an Erdbestattungsgrabstätten, die nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind, wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der folgenden Gebühren erhoben:	
09.03.00	Grabstelle zwei Quadratmeter	1 100
09.03.01	Grabstelle vier Quadratmeter	2 200
09.03.02	Grabstelle sechs Quadratmeter	3 300
09.03.04	Grabstelle vier Quadratmeter in bevorzugter Lage	3 300
09.03.05	Grabstelle sechs Quadratmeter in bevorzugter Lage	4 950
10	Umbettung (§ 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	269
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührencyffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	

10.03.00	- in einschichtiger Lage oder oberer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	989
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 099
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebührenziffer 01.00.00, 01.00.01 oder 01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung, inklusive Verwaltungsgebühr (§ 9 der Friedhofsordnung)	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	93
11.01	Genehmigung einer Einfassung	37
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	37
11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als ein Quadratmeter	147
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	79
12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	83
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je Quadratmeter und Jahr	57
13	f	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	79
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals ohne Fundament	125
13.02	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals mit Fundament	165
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
15	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen, Teilungsanträgen, Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	70,50 - 141,00
15.01	Erhöhter Verwaltungsaufwand ab der vierten Änderung des Beisetzungstermins auf Veranlassung des Auftraggebers	35,25
	Anmerkungen: Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) zu gleichen Gebühren erfolgen. In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zuzüglich Umsatzsteuer.	

Stand: 23.10.2025

Entwurf Begründung Friedhofsgebühren

Die Neufassung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen löst die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. 1973, S. 227), zuletzt § 2 aufgehoben und Anlage neu gefasst durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696) ab.

Die neue Gebührenordnung gilt für die Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen, die vom Umweltbetrieb Bremen gemäß Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen - BremUmBOG) vom 10. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696) als untere Friedhofsbehörde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und bewirtschaftet werden

Es wird die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Rechtgrundlage für die Erhebung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist das Bremische Gebühren und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG).

Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden als Festgebühren erhoben.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind die Benutzungsgebühren regelmäßig so zu kalkulieren, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden. Entsprechend sind die Gebühren in regelmäßigen Abständen zu prüfen und anzupassen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9 des Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) berät und beschließt der Betriebsausschuss über Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge.

Die letztmalige Anpassung der Friedhofsgebühren fand zum 01.01.2021 statt. Die Gebühren wurden um durchschnittlich 9,9 % erhöht. Diese Anpassung erfolgte auf Basis eines Kalkulationszeitraums bis Ende 2023.

In der Betriebsausschusssitzung am 27.06.2023 wurde in der BA-Vorlage 09/2023 dargestellt, dass für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 keine Anpassung der Friedhofsgebühren erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde auf eine Änderung der Gebührenordnung für diesen Kalkulationszeitraum verzichtet.

Die Prüfungen für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2027 kam zum Ergebnis, dass für diesen Zeitraum 2026 - 2027 eine Unterdeckung in Höhe von 743 T€ zu kalkulieren ist. Die Prüfung des prognostizierten Fehlbetrages zeigt auf, dass insbesondere Kostensteigerungen beim Materialaufwand (Energiekosten), bezogenen Leistungen (Gebäudesanierung), wie auch beim eigenen Personal (Tarifsteigerungen) zu Mehraufwendungen führen werden.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach Alternativen zur Friedhofsbestattung, wie Friedwälder und kostengünstigeren Ascheausstreungen auf

privaten und öffentlichen Grundstücken außerhalb der Friedhöfe weiterhin steigen wird. Entsprechend wird mit einem durchschnittlichen Umsatzrückgang (Fallprognose) von rd. 1 % gerechnet.

Eine entsprechende Gebührenanpassung ist erforderlich.

In der Betriebsausschusssitzung am 02.07.2025 wurde beschlossen, dass eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 4,9 % notwendig ist, damit bis Ende 2027 der geplante Verlust von 743 T€ bei einem anzunehmenden Rückgang der Fallzahlen von rd. - 1 % vollständig ausgeglichen werden kann.

Die bestehenden Gebührentatbestände wurden entsprechend überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst.

Neue Gebührentatbestände, die u. a. aufgrund der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen erforderlich sind, wurden aufgenommen. Beispielhaft ist die gemeinsame Beisetzung von Menschen und ihren Haustieren zu nennen.

Das Verzeichnis wurde an die rechtliche Entwicklung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen angepasst.

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Zu einzelnen Gebührenziffern:

Neu eingefügt werden die Gebührenziffern 00.04., 00.09.03., 01.01.02 und 04.04. Diese Gebühren stehen im Zusammenhang mit der neuen Möglichkeit der gemeinsamen Bestattung von Menschen und Haustier (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen). Die Nutzungszeit für Tiersaschen wird auf mindestens 5 Jahre festgelegt, damit eine Mindestzeit für die Zersetzung der Aschekapsel eingehalten wird und der Verwaltungsaufwand im Verhältnis nicht unangemessen wird.

Redaktionelle Änderungen wurde bei nachfolgenden Gebührenziffern vorgenommen.

00.05.04, 00.06.01, 00.09.01

Das gärtnerbetreute Grabfeld auf dem Friedhof Walle neu mit der Bezeichnung Memoriam-Garten versehen. Seit 2023 wird der Memoriam-Garten von der Bremer Friedhofsservice GmbH betrieben. Zur Klarstellung wurde ein Hinweis auf den gesondert abzuschließenden Pflegevertrag aufgenommen.

Als Folgeänderung der neuen Gebührenziffer 00.09.03 wird aus der bisherigen 00.09.03 die Ziffer 00.09.04.

Neu eingefügt wird die Gebührenziffer 00.09.00.2. Die Friedhofsordnung sieht in der Ausgestaltung des Nutzungsrechtes die Möglichkeit der Dauer von Nutzungsrechten bis maximal 25 bzw. 30 Jahren vor. Die unterschiedliche Dauer ergibt sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen. Dem wird mit der neuen Gebührenziffer Rechnung getragen.

Neu eingefügt wird die Gebührenziffer 00.11. Es wird formal ergänzt, dass der Friedhofsträger bei Bedarf und Möglichkeit auch Grabstätten vergibt, die größer als 4 m² sind.

Aus systematischen Gründen wird nachfolgend aus der bisherigen Gebührencyiffer 00.13 die neue Gebührencyiffer 00.12, aus 00.14 wird 00.13, aus 00.15 wird 00.14 und aus 00.16 wird 00.15.

Die redaktionellen Ergänzungen in den Gebührencyiffern 09, 09.00 und 09.01 dienen der Klarstellung.

In die bisherige Gebührencyiffer 13.01 werden zur Klarstellung der Leistung die Worte „ohne Fundament“ eingefügt. Die Leistung der Abräumung einer Grabstelle inkl. der Entsorgung eines Grabmals mit dem Fundament wird als neue Gebührencyiffer 13.02 aufgenommen. Bei der Abrechnung der Abräumung der Grabsteine mit oder ohne Fundament gibt es bisher keine Unterscheidung. Da der Arbeitsaufwand jedoch unterschiedlich hoch ist, wurde eine Aufteilung in zwei unterschiedliche Gebührenpositionen vorgenommen.

Neu eingefügt wird die Gebührencyiffer 15.01. Es kommt immer wieder vor, dass bereits abgestimmte Beisetzungstermine auf Wunsch der Auftraggeber geändert werden. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Tendenz zur mehrfachen Verschiebung, damit z.B. alle Angehörige und Freunde ihren Urlaub, Fortbildungen etc. nicht verschieben müssen, festzustellen. Es entsteht ein erhöhter administrativer Aufwand. Die Gebühr soll bei mehrfachem Änderungswunsch (mehr als dreimal) erhoben werden.

Synopse Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Stand: 23.10.2025

Alt			Neu	Änderungen in ROT	
Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu §1	Gebühr in Euro	Gebührenziffer neu	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro neu
	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.			Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden: Friedhofsordnung)	
				Die Gebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnen erhoben.	
00.00	Urnenreihengrabstelle 1 m ² für eine Urne	961		Urnenreihengrabstelle ein Quadratmeter für eine Urne	998
00.01.	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m ² für vier Urnen	1097		Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter für vier Urnen	1 149
00.01.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m ² in bevorzugter Lage für vier Urnen	1648		Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 724
00.02	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m ² für acht Urnen	1977		Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter für acht Urnen	2 050

00.02.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m ² in bevorzugter Lage für acht Urnen	2929		Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter in bevorzugter Lage für acht Urnen	3 075
00.03	Grabstätten größer als 2 m ² werden als ein vielfaches berechnet			Grabstätten größer als zwei Quadratmeter werden als ein Vielfaches berechnet	
			00.04	Urnenwahlgrabstelle ein Quadratmeter in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tierschen fünf Jahre)	1 735
00.05	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage			Urnengrabstelle für <u>eine Urne</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	850		Gemeinschaftsanlage Anonym	975
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und 20 jähriger Pflege	1814		Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und zwanzigjährige Pflege	1 914
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3183		Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3342		Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1217		Urneneinzelgrabstelle Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld) Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich.	1 217
00.06	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage			Urnengrabstelle für <u>zwei Urnen</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2602		Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 745
00.06.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie, Urnengarten exklusiv)	4773		Urnenpartnergrabstelle Memoriam-Garten (Gärtnerbetreutes Gräberfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 998

00.06.02	Urnenpartnergrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes Gräberfeld)	1998		Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie und Urnengarten exklusiv)	4 997
00.07	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	1107		Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	1 199
00.08	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1662		Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1 795
00.09	Erdbestattungsgrabstellen			Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreihengrabstelle 2 m ² mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1307		Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1 333
00.09.00.1	Erdreihengrabstelle 2 m ² mit 25 Jahren Grünpflege	2628		Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 25 Jahren Grünpflege	2 708
			00.09.00.2	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 30 Jahren Grünpflege	3 250
00.09.01	Erdreihengrabstelle 2 m ² Laufzeit 25 Jahre im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1332		Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter Laufzeit 25 Jahre, Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m ² einschichtig für einen Sarg (2:1)	1473		Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 502
			00.09.03	Erdwahlgrabstelle in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1) und bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tieraschen fünf Jahre)	2 253
00.09.03	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m ² zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1936	00.09.04	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 975

00.10	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m ² einschichtig für zwei Särge (4:2)	2739		Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 794
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m ² zweischichtig für vier Särge (4:4)	3652		Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 725
			00.11	Erdwahlgrabstelle größer als vier Quadratmeter werden als ein Vielfaches der Ziffer 00.10 und 00.10.01 berechnet	
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.		00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.		00.13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 Prozent. der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	557	00.14	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	567
00.16	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	835	00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	850
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)			Bestattungen (§ 4 der Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges			Beisetzung eines Sarges	
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes			Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleiterinnen oder Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	

01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1031		in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 072
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1131		bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 176
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	523		in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	528
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung)	145		Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (§ 8 Absatz 2 Friedhofsordnung)	152
01.01	Beisetzung einer Urne			Beisetzung einer Urne	
01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	193		Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	202
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	230		Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	249
			01.01.02	Grabbeigabe einer Haustierurne im Grabfeld „Mensch und Tier“ mit Begleitung inklusive Öffnen und Schließen	249
04	Benutzung Feierhalle			Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 Min (abhängig von	199		Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 min	209

	den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)			(abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 Min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209		Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	219
04.02	Benutzung der Feierhalle für in Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99		Benutzung der Feierhalle für in der Freien Hansestadt Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, max. 15 Min	117		kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, max. 15 Min	119
			04.04	Trauerfeier für Tiere je nach Verfügbarkeit und Örtlichkeit (Gebührenziffer 04.00, 04.01, 04.03) möglich	
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)			Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	38,50		Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	39
07.01	Abheben eines Breitsteins	77		Abheben eines Breitsteins	79
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	20,90		Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	21
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	39		Übertragung Nutzungsrecht (§ 6 der Friedhofsordnung) nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	43

09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.			Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 5 der Friedhofsordnung) werden taggenau anhand der entsprechenden Gebührenpositionen berechnet.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebührensätze 00.01 bis 00.03 und 00.05.02 bis 00.08, außer 00.05.04			Urnengrabstellen für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebührensätze 00.01 bis 00.04 und 00.06 bis 00.08	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebührensätze 00.09.02 bis 00.14			Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel oder ein Dreißigstel der Gebührensätze 00.09.02 bis 00.10.01 und 00.11 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Gebührensatz 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.			Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, ist die Angabe „Fünfundzwanzigstel“ in Gebührensatz 09.01 entsprechend durch die festgesetzte längere Frist zu ersetzen.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren:			Bei Verlängerung der Nutzungsrechte an Erdbestattungsgrabstätten, die nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind, wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der folgenden Gebühren erhoben:	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1050		Grabstelle zwei Quadratmeter	1 100
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2100		Grabstelle vier Quadratmeter	2 200
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	3150		Grabstelle sechs Quadratmeter	3 300

09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	3150		Grabstelle vier Quadratmeter in bevorzugter Lage	3 300
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4725		Grabstelle sechs Quadratmeter in bevorzugter Lage	4 950
10	Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)			Umbettung (§ 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	221		Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	269
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührenziffer 01.01.00 oder 01.01.01			Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührenziffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante			Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	- in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	850		- in einschichtiger Lage oder oberer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	989
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	974		- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 099
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebührenziffer 01.00.00./01.00.01/01.00.02			Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebührenziffer 01.00.00, 01.00.01 oder 01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung, inkl. Verwaltungsgebühr			Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung, inklusive Verwaltungsgebühr (§ 9 der Friedhofsordnung)	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	89		Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	93
11.01	Genehmigung einer Einfassung	35		Genehmigung einer Einfassung	37
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	35		Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	37

11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als 1 m ²	131		Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als ein Quadratmeter	147
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	74		Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	79
12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte			Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	79		Eingrünen einer Grabstelle	83
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je m ² /Jahr	55		Pflege einer eingegrünten Grabstelle je Quadratmeter und Jahr	57
13	Abräumung einer Grabstätte, Entsorgung eines Grabmal			Abräumung einer Grabstätte, Entsorgung eines Grabmals	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	75		Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	79
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals	120		Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals ohne Fundament	125
			13.02	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals mit Fundament	165
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.			Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
15	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge, Teilungsanträgen und Bearbeitung von Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	63-126		Verwaltungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge, Teilungsanträgen und Bearbeitung von Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	70,50 – 141,00
			15.01	Erhöhter Verwaltungsaufwand ab der vierten Änderung des	35,25

				Beisetzungstermins auf Veranlassung des Auftraggebers	
	Anmerkungen: Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen. In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zzgl. Umsatzsteuer.			Anmerkungen Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) zu gleichen Gebühren erfolgen. In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zuzüglich Umsatzsteuer.	